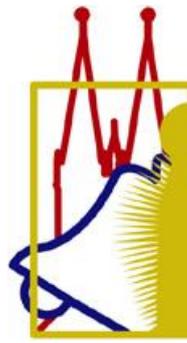


**Satzung des "Förderverein Glocken
St. Marien Stendal e.V."**
(Beschluss am 28.05.2008)



Förderverein
Glocken
St. Marien
Stendal e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Glocken St. Marien Stendal e.V." und hat seinen Sitz in Stendal.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Mitwirkung bei der Erhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Glocken und des Glockenturmes der Stadt- und Ratskirche St. Marien in Stendal, dieser Kirche und ihrer Kunstschatze insgesamt.

Der Verein verwendet die gesammelten Mittel selbst im Sinne dieses Paragraphen oder er kann nach Vereinsbeschluss die Mittel der Evangelischen Stadtgemeinde zur Verfügung stellen, die diese aber nur für den Zweck der Sammlung verwenden darf.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 und § 54 Abs. 2 der Abgabenordnung.

Den Mitgliedern des Vereins dürfen keine Gewinne oder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins ausgeschüttet werden.

Alle Arbeiten für den Verein werden ehrenamtlich ausgeführt. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann - unabhängig von seiner Konfession - jeder Bürger werden, der seinen Eintritt schriftlich erklärt hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 1/4-jährlichen Kündigungsfrist,
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund und wegen Verzuges des Mitgliedes mit wenigstens einem Jahresbeitrag.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit aller seiner Mitglieder. Der Ausschluss ist schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Vereinsmitglied binnen eines Monats das Recht auf Beschwerde an die Mitgliederversammlung geltend machen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Beschwerde ruht die Mitgliedschaft.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft hat der Ausscheidende keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verwaltung des Vereins

Die Verwaltungsorgane des Vereins bestehen aus

1. dem Vorstand
2. der Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftführer,
5. bis zu sechs Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied innerhalb der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes vorzunehmen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Verein wird gemäß § 26 (2) BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende schriftlich oder elektronisch zu laden. Die Ladungsfrist muss mindestens eine Woche betragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie wenigstens ein weiteres Vorstandsmitglied und die Hälfte der gewählten Beisitzer anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Schriftführer oder von einem Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen ist.

§ 7 Rechnungsprüfer

Neben den Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsprüfer, deren Aufgabe es ist, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und zu überprüfen, vor der Mitgliederversammlung eine Prüfung für das laufende Geschäftsjahr vorzunehmen und den Mitgliedern über die Prüfergebnisse zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mindestbeiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Höhere Beiträge können zur Erfüllung des Vereinszweckes freiwillig geleistet werden. Spenden und Beiträge werden vom Vorstand bescheinigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Sie wird durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Zeitpunkt der Versammlung und die Tagesordnung sind den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche (auch elektronische) Ladung bekannt zu geben.

Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter gemäß §9 Absatz 1 zu unterschreiben ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden - soweit dies nicht anders bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder (§ 33 BGB). Satzungsänderungen müssen in der Einladung und Tagesordnung wörtlich aufgeführt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Akklamation bzw. öffentlich. Beschlüsse in geheimer Abstimmung sind zuzulassen, wenn mindestens ein Mitglied es fordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und von diesen die Auflösung mit 3/4-Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Wird die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist eine neu einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Evangelische Stadtgemeinde Stendal, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Marienkirche im Sinne der Gemeinnützigkeit für bauliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.05.2008 geändert und zugleich mit 24 Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen und 0 ungültigen Stimmen sowie ohne Gegenstimmen neu gefasst.